

Unterhaltsrückstand während der Haft

Nachfolgende Ausführungen betreffen Unterhaltsschuldner, die auf Grund ihrer Inhaftierung in einer JVA vorübergehend nicht in der Lage sind, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Das gilt ausdrücklich nicht für Betroffene, die wegen Unterhaltspflichtverletzungen inhaftiert sind.

Nach BGB § 1603 ist grundsätzlich nur derjenige verpflichtet, Unterhalt zu zahlen, der **"... bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren..."**.

Wer ohne eigenes Verschulden mittellos und ohne entsprechendes Einkommen ist, braucht danach keinen Unterhalt zu zahlen. Genau das trifft jedoch für viele Inhaftierte zu. Soweit in diesem Zusammenhang die Frage des Verschuldens zu prüfen ist, kommt es nicht darauf an, ob der Betreffende aufgrund einer im Strafverfahren festgestellten Schuld inhaftiert wurde. Es geht vielmehr darum, ob der Unterhaltsschuldner unter den Bedingungen der Haft überhaupt eine Möglichkeit hat, zusätzliches Einkommen zu erzielen, welches es ihm ermöglicht, Unterhaltszahlungen zu leisten und gleichzeitig zumindest die notwendigen Ausgaben für sich selbst zu bestreiten.

Das ist jedoch bei den meisten inhaftierten Unterhaltsschuldnern, für die ich bisher anwaltlich tätig war, nicht der Fall. Die Einkommen aus einer Tätigkeit in der JVA liegen erheblich unter der Einkommensfreigrenze für Unterhaltsschuldner und der Betroffene ist in der Regel auch nicht in der Lage, durch Zusatzverdienste ein weiteres Einkommen zu erzielen. Insofern ist seine finanzielle Situation aus unterhaltsrechtlicher Sicht betrachtet unverschuldet.

Sofern in einem solchen Fall nun ein Unterhaltstitel existiert - das kann ein Urteil des Familiengerichtes sein oder auch eine vom Unterhaltsschuldner beim Jugendamt unterzeichnete Unterhaltsurkunde - läuft die Unterhaltsschuld automatisch weiter. Die Schulden steigen Monat für Monat um den titulierten Betrag und unterliegen auch nicht der regelmäßigen Verjährung. Väter, die nicht wissen, ob gegen sie ein solcher Titel existiert, sollten unverzüglich einen Anwalt um ein Beratungsgespräch bitten.

Ein Inhaftierter, der z. B. aufgrund eines solchen Titels den Betrag von 202,00 € zu zahlen hat und fünf Jahre inhaftiert ist, hat - wenn er nichts unternimmt - nach seiner Entlassung eine Unterhaltsschuld von 12.120,-€ (fünf Jahre x 12 Monate x 202,-€ pro Monat)

Dem kann und sollte entgegengewirkt werden, indem man die erforderlichen Schritte zur vorübergehenden Herabsetzung des Unterhalts auf Null möglichst schnell einleitet. In der Regel wird dazu eine Unterhaltsabänderungsklage erforderlich sein.

Telefon: 034327/93222 Fax: 034327/90349 e-mail: rechtsanwalt-schlesier@freenet.de St-Nr: 236/268/00238

Fremdgeldkonto 300 107 48
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Geschäftskonto 340 104 69
Sparkasse Waldheim
BLZ 860 554 62

Volksbank-Raiffeisenbank Döbeln eG
Geschäftskonto 770 752
BLZ 860 654 68

Dabei gibt es Unterhaltstitel, die man erst ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung für die Zukunft abändern lassen kann und andere, für die die Abänderung sogar rückwirkend - frühestens ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung - möglich ist.

Unterhaltsverfahren sind rechtlich nicht einfach, weshalb die Betroffenen die Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen sollten.

Dabei sollten die Betroffenen nicht vor eventuellen Anwaltskosten zurückschrecken. Viele der Inhaftierten verfügen nur über geringe Einkommen, so dass Verfahrenskostenhilfe beantragt werden kann und damit von dem Unterhaltsschuldner selbst nur eine geringe Selbstbeteiligung und die Fahrtkosten zum Prozessgericht zu tragen sind, wobei auch diese Kosten in einigen Fällen schon von der Staatskasse übernommen wurden.

Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zu der Unterhaltsschuld, die dann aufläuft, wenn ein Unterhaltstitel über viele Monate oder gar Jahre besteht und ein Unterhaltsschuldner während der Zeit seiner Inhaftierung keinen Unterhalt zahlen konnte.

Rechtsanwalt Gottfried Schlesier
Hainichener Str. 69
04736 Waldheim
Tel.: 034327/93222
Fax: 034327/90349
e-mail: Rechtsanwalt-Schlesier@freenet.de